

Besondere Bedingung Nr. 8033

ALLIANZ BUSINESS - Sturmversicherung

KRAFTFAHRZEUGE-FUHRPARK am Versicherungsort im Freien **INKLUSIVE HAGELSCHÄDEN** mit Selbstbehalt und Entschädigungslimit auf 1. Risiko für Pkw, Kombi, Leichtkraftfahrzeuge, Lkw, Omnibus, Wohnmobile, Gelenk-/Sattelzugfahrzeuge, Zugmaschinen, Nachläufer und Anhänger (ohne Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Spezialkraftwagen, Sonder-Kfz, Anhängerarbeitsmaschinen, Gezogene auswechselbare Maschinen)

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG:

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ausschließlich folgende angeführten Kraftfahrzeuge-Fuhrpark

- Personenkraftwagen
- Kombinationskraftwagen
- Vierrädrige Kraftfahrzeuge bzw. Leichtkraftfahrzeuge
- Lastkraftwagen bis 1 Tonne Nutzlast
- Lastkraftwagen über 1 Tonne Nutzlast
- Omnibusse
- Wohnmobile
- Gelenkfahrzeuge
- Sattelzugfahrzeuge
- Zugmaschinen
- Nachläufer
- Anhänger

die dem versicherten Betrieb dienen und nicht als Kraftfahrzeuge-Ware für den Verkauf bestimmt sind (mit und ohne behördliche Zulassung).

Nicht unter die oben angeführten Kraftfahrzeuge-Fuhrpark Definition fallen

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Spezialkraftwagen
- Sonderkraftfahrzeuge
- Anhängerarbeitsmaschinen
- Gezogene auswechselbare Maschinen

und sind daher vom Versicherungsschutz nicht erfasst.

2. Deckungsschutz

Die versicherten Kraftfahrzeuge sind nur auf dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsort am Grundstück im Freien versichert.

3. Versicherungswert

In Abänderung von Artikel 6 werden als Versicherungswert die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte auf 1. Risiko vereinbart.

4. Entschädigung

In Abänderung von Artikel 7 gilt vereinbart:

Bei Zerstörung oder Abhandenkommen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses abzüglich eines eventuellen Restwertes.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses ersetzt, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Übersteigen die Reparaturkosten jedoch den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, dann ist die Entschädigung mit dem Zeitwert vor Eintritt des Schadenereignisses abzüglich eines eventuellen Restwertes begrenzt.

Der Versicherer leistet nur insoweit Entschädigung, sofern dafür keine andere Versicherung besteht oder Entschädigung leistet (Subsidiarität). Diese Entschädigungen werden im Schadenfall auf die Leistung angerechnet - allfällige Selbstbehalte werden keinesfalls ersetzt.

Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

5. Zusätzliches Entschädigungslimit und Selbstbehalt bei Schäden durch Hagel

Die nach Punkt 4 angeführte Ermittlung der Entschädigung gilt für die Gefahr Hagel (Artikel 1, Teil B - Sturmversicherung, Punkt 1.2) nur eingeschränkt.

Zusätzlich gilt:

Die Maximalentschädigung für Hagelschäden ist pro Kraftfahrzeug zusätzlich mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

In jedem Schadenfall wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Gesamtbetrag für alle Kraftfahrzeuge um einen Selbstbehalt von 10% gekürzt.